

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachkraft für Veranstaltungstechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Auf- und Abbauen von Anlagen und Aufbauten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)

BBP 1.1: Bereitstellen und Transportieren

- ☐ a) Arbeitsaufträge annehmen und Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen
- ☐ b) Bedarf an Transport- und Lagerleistungen ermitteln, Transportmittel und Verpackungen auswählen
- ☐ c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel nach Vorgaben termingerecht annehmen, kommissionieren und bereitstellen
- ☐ d) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel verpacken, sichern und transportieren sowie gegen Witterungseinflüsse und Diebstahl schützen
- ☐ e) Begleitunterlagen zusammen- und bereitstellen

BBP 1.2: Prüfen, Montieren, Anpassen und Demontieren

- ☐ a) Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienpläne sowie Pläne, Zeichnungen und Skizzen für temporäre Aufbauten, Bühnen und Szenenflächen umsetzen
- ☐ b) Montagevorgaben beachten, insbesondere zu Lastaufnahme und Standsicherheit
- ☐ c) Verankerungen und Befestigungen vorbereiten
- ☐ d) Werkstoffe und Materialien bewerten und auswählen
- ☐ e) Längen messen und anzeichnen
- ☐ f) Bauteile anpassen und verbinden
- ☐ g) Arbeitsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Leitern, Arbeitsgerüste und Werkzeuge
- ☐ h) Geräte und Anlagenteile der Beleuchtungs-, Beschallungs-, Medien- und Präsentationstechnik aufstellen, montieren, befestigen und sichern

¹ Veranstaltungsfachkräfteausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 (BGBl. I S. 1307), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 923) geändert worden ist

- ☐ i) Bauelemente für Tragekonstruktionen aufstellen und sichern, insbesondere Gerüste und Traversen sowie Bühnen-, Tribünen-, Szenen- und Messeaufbauten
- ☐ j) ortsveränderliche maschinentechnische Einrichtungen montieren, befestigen, sichern und testen, insbesondere Stative und Hebezeuge
- ☐ k) Leitungen verlegen und gegen Beschädigung schützen
- ☐ l) Anlagen und Aufbauten demontieren
- ☐ m) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente und sonstige Arbeitsmittel übergeben, dabei Verluste, Schäden und Mängel dokumentieren

BBP 1.3: Lagern, Prüfen und Instandhalten

- ☐ a) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel annehmen sowie auf Schäden und Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Funktionskontrolle durchführen, Fehler und Mängel feststellen
- ☐ c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel warten
- ☐ d) Messungen an elektrischen Geräten durchführen, insbesondere Schutzleiter- und Isolationswiderstand sowie Schutzleiter- und Berührungsstrom feststellen und beurteilen
- ☐ e) Fehler in Geräten, Anlagenteilen, Bauelementen eingrenzen, durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben und Maßnahmen zur Instandsetzung veranlassen
- ☐ f) Prüfprotokolle erstellen
- ☐ g) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel lagern und verwalten

2 BBP 2: Bereitstellen der Energieversorgung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)

BBP 2.1: Planen der Energieversorgung

- ☐ a) Energiebedarf unter Berücksichtigung der Leistungsfaktoren für Veranstaltungen und Produktionen ermitteln
- ☐ b) Stromkreise festlegen, Verteilungseinrichtungen und Leitungen unter Berücksichtigung von Leitungslänge und Leitungsquerschnitt auswählen
- ☐ c) Spannungsfall ermitteln und beurteilen
- ☐ d) elektrische Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen
- ☐ e) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Gefährdungen treffen
- ☐ f) Dokumentationen, insbesondere Installations- und Stromlaufpläne, erstellen
- ☐ g) Anschlussbestimmungen einhalten

BBP 2.2: Auf- und Abbauen nichtstationärer elektrischer Anlagen

- ☐ a) Stromversorgung hinsichtlich der anzuschließenden Geräte sicherheitstechnisch gemäß der Regeln der Technik beurteilen
- ☐ b) Geräte und Anlagenteile anschließen
- ☐ c) elektrische Installationen für Dekorations- und Ausstattungsteile sowie Bühnenbauten mit steckerfertigen Betriebsmitteln errichten

- ☐ d) Potentialausgleich ausführen
- ☐ e) Anlagen außer Betrieb nehmen und demontieren

BBP 2.3: Prüfen nichtstationärer elektrischer Anlagen

- ☐ a) Sichtprüfung von Betriebsmitteln und Geräten elektrischer Anlagen durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen sowie der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen
- ☐ b) besondere Bedingungen des Aufstellungsortes sowie Schutz gegen elektrischen Schlag unter normalen Bedingungen feststellen und beurteilen
- ☐ c) geeignete Prüf- und Messgeräte auswählen
- ☐ d) Sichtprüfung und Erprobung elektrischer Anlagen durchführen
- ☐ e) Spannung messen und Drehfeld prüfen
- ☐ f) Durchgängigkeit der Schutzleiter und des Potentialausgleichs prüfen
- ☐ g) Isolationswiderstand messen und beurteilen
- ☐ h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unter Fehlerbedingungen prüfen
- ☐ i) Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten
- ☐ j) Prüfungen und Messungen dokumentieren

BBP 2.4: Betreiben elektrischer Anlagen

- ☐ a) elektrische Anlagen in Betrieb nehmen, bedienen und außer Betrieb nehmen
- ☐ b) festgelegte Prüfungen und Erprobungen durchführen
- ☐ c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einleiten

3 BBP 3: Vernetzen, Einrichten und Inbetriebnehmen von Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)

- ☐ a) Steuerungs- und IT-Netzwerke sowie Kommunikations- und Rufanlagen errichten und testen
- ☐ b) Scheinwerfer, Lichtstellpulte und Zusatzgeräte auswählen, verbinden und konfigurieren
- ☐ c) Beleuchtungsanlagen testen und lichttechnische Größen messen
- ☐ d) Beschallungsanlagen auswählen und testen, dabei akustische Emissions- und Grenzwerte beachten
- ☐ e) Mikrofone, Mischpulte, Signalbearbeitungsgeräte und Zuspeler auswählen, verbinden, konfigurieren und testen
- ☐ f) Medien- und Präsentationstechnik auswählen, verbinden und konfigurieren, insbesondere Projektionsgeräte, Signalwandler und Medienserver
- ☐ g) Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten

4 BBP 4: Konzipieren veranstaltungstechnischer Systeme und Abläufe (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)

BBP 4.1: Mitwirken bei der Erstellung veranstaltungstechnischer Konzepte

- ☐ a) Anforderungen für die technische und szenische Umsetzung auswerten, insbesondere Gestaltungs- und Regievorgaben
- ☐ b) technische Realisierungsmöglichkeiten von Anforderungen auf Machbarkeit prüfen und mit den Beteiligten entwickeln
- ☐ c) Realisierungskonzepte aus technischer und gestalterischer Sicht entwickeln und mit Auftraggebern abstimmen
- ☐ d) veranstaltungstechnische Konzepte beurteilen, insbesondere unter rechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten

BBP 4.2: Beurteilen der Voraussetzungen des Veranstaltungsortes

- ☐ a) Voraussetzungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für die technische Durchführung überprüfen
- ☐ b) technische und gestalterische Rahmenbedingungen für die Platzierung der Anlagen und Aufbauten am Veranstaltungsort feststellen
- ☐ c) technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen
- ☐ d) Genehmigungen und Auflagen der Genehmigungsbehörden beachten

BBP 4.3: Planen und Organisieren veranstaltungstechnischer Abläufe

- ☐ a) Veranstaltungsablauf mit den Beteiligten abstimmen
- ☐ b) technische Ablaufpläne nach Gestaltungs- und Regievorgaben erstellen, insbesondere Personal- und Technikeinsatz planen und abstimmen
- ☐ c) Havariekonzepte planen und abstimmen

BBP 4.4: Planen von Anlagen und Aufbauten

- ☐ a) Beschallungssysteme unter Berücksichtigung zu beschallender Flächen und Räume planen, insbesondere Lautsprechertypen festlegen, Lautsprecher und Lautsprechersysteme positionieren sowie diese einschließlich Verstärker dimensionieren
- ☐ b) tontechnische Betriebsmittel unter Beachtung der räumlichen und gestalterischen Vorgaben festlegen
- ☐ c) Beleuchtungssysteme unter Berücksichtigung räumlicher Voraussetzungen am Veranstaltungsort und der Lichtstimmungen planen, insbesondere Beleuchtungspositionen ermitteln sowie Scheinwerfer, Zubehör und Dimmer festlegen
- ☐ d) medientechnische Systeme unter Berücksichtigung des Veranstaltungsortes, der Zu- und Ausspieler sowie der Bild- und Datenformate planen
- ☐ e) Projektoren und Projektionsflächen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der Lichtverhältnisse positionieren und dimensionieren
- ☐ f) Bühnen-, Szenen- und Messeaufbauten unter Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben sowie von Tragfähigkeit und Standsicherheit und unter Beachtung der Brandschutzvorgaben am Veranstaltungsort planen

- ☐ g) Traversensysteme unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen am Veranstaltungsort, der geforderten Tragfähigkeit und der vorhandenen Abhängepunkte planen
- ☐ h) maschinentechnische Betriebsmittel unter Berücksichtigung von Standsicherheit und Tragfähigkeit am Veranstaltungsort planen
- ☐ i) technische Unterlagen für die Veranstaltungssysteme erstellen

5 BBP 5: Einrichten von Szenerien (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)

- ☐ a) Bild-, Ton- und Datenmaterial sichten, prüfen und bereitstellen, medienrechtliche Vorschriften beachten
- ☐ b) Szenen ausleuchten, Lichtstellpulte konfigurieren und einrichten, Beleuchtungsproben durchführen
- ☐ c) Mikrofone positionieren und einrichten, Tonmischpulte konfigurieren und einrichten sowie Soundcheck durchführen
- ☐ d) Medienein- und -auspielungen konfigurieren und einrichten
- ☐ e) dekorative und grafische Elemente hinsichtlich ihrer kommunikativen und gestalterischen Wirkungen einsetzen
- ☐ f) Szenen und Umbauten proben
- ☐ g) Benutzer und Mitwirkende in technische Systeme einweisen
- ☐ h) technische Systeme an Benutzer oder Auftraggeber übergeben sowie Übergabeprotokolle anfertigen

6 BBP 6: Bedienen technischer Systeme bei Proben und Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Ablaufpläne umsetzen, insbesondere Lichtstellpulte und Tonmischpulte sowie Bühnen- und szenentechnische Einrichtungen bedienen, Projektionen und Zuspielungen einsetzen
- ☐ b) Durchlauf- und Generalproben durchführen, zeitliche Abläufe kontrollieren und Anpassungen vornehmen
- ☐ c) Veranstaltungen und Vorführungen durchführen
- ☐ d) technische Störungen und Abweichungen erkennen, Lösungen entwickeln und in Abstimmung mit den Beteiligten umsetzen
- ☐ e) Veranstaltungsablauf dokumentieren

7 BBP 7: Durchführen von Projekten im eigenen Arbeitsbereich (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)

BBP 7.1: Planen der Projekte

- ☐ a) Projektaufträge annehmen und Unterlagen auswerten
- ☐ b) Projektabläufe unter Beachtung von technischen und organisatorischen Schnittstellen planen und abstimmen, Planungsvarianten berücksichtigen

- ☐ c) bei der Planung von Aufgabenverteilung und Personaleinsatz nach betrieblichen Vorgaben mitwirken, gesetzliche Vorgaben und vertragliche Bestimmungen beachten
- ☐ d) Kosten nach betrieblichen Vorgaben ermitteln, dabei zeitlichen, materiellen und finanziellen Aufwand berücksichtigen

BBP 7.2: Koordinieren der Projektabläufe

- ☐ a) Arbeitsabläufe mit Projektbeteiligten abstimmen
- ☐ b) Material disponieren, Materialbereitstellung und -transport organisieren
- ☐ c) Arbeitsabläufe koordinieren, Aufgabendurchführung und Einhaltung von Terminen überwachen
- ☐ d) Mitarbeitende unterweisen, anleiten und beaufsichtigen, insbesondere bei gefährlichen Vorgängen sowie Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

BBP 7.3: Umsetzen der Projektabläufe

- ☐ a) Projektablaufpläne umsetzen
- ☐ b) Arbeitsergebnisse überprüfen sowie Mängel korrigieren
- ☐ c) bei Störungen im Projektablauf Projektbeteiligte informieren, Lösungsvarianten entwickeln und abstimmen
- ☐ d) Benutzer einweisen
- ☐ e) Mitwirkende über Gefährdungen und sicherheitsgerechtes Verhalten unterweisen
- ☐ f) Ein- und Unterweisungen dokumentieren

BBP 7.4: Abschließen und Bewerten der Projektdurchführung

- ☐ a) Auftragsablauf und Abrechnungsdaten dokumentieren
- ☐ b) Arbeitsergebnisse und -durchführung reflektieren und bewerten
- ☐ c) Verbesserungsvorschläge erarbeiten und kommunizieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 3: Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 4: Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 5: Kommunikation und Kooperation (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in